Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, klicken Sie hier.

Höhne In der Maur & Partner Rechtsanwälte

lummerstorfer

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2022

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Wir sagen wieder einmal Willkommen bei unserem Literaturquiz mit angeschlossenem Vereinsrechts-Newsletter!**
- Blutwursttag? Nein, NPO-Tag!
- 4. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung
- Verwenden Sie google Analytics auf Ihrer Website? Jo dürfen's denn des?
- Beteiligung an Personengesellschaften – gut oder schlecht?
- Die Pflichten der

Wir sagen wieder einmal Willkommen bei unserem Literaturquiz mit angeschlossenem Vereinsrechts-Newsletter!

Wie immer hoffen wir, dass auch diesmal für Sie Brauchbares dabei ist – und sei es auch nur das rechtliche Zeugs. In erster Linie geht es ja um die Literatur: Also, die Zitate sind in *Kursivschrift*, und die Auflösungen finden sich dann ganz am Schluss. Aber nicht schummeln! Wenn Sie gewonnen haben, dürfen Sie sich mit einem Getränk Ihrer Wahl belohnen.

Sie sitzen schon mit hohen Augenbraunen
Gelassen da und möchten gern erstaunen?

Greift nur hinein …
Und wo Ihr's packt, da ist's interessant.
(der Newsletter, nämlich. Im Originalzitat ist es ja das Menschenleben.)

Rechnungsprüfer
- Kostenersatz für eine Kuratorbestellung (nach Ablauf der Funktionsperiode des Leitungsorgans)
- Zum vereinsinternen Schlichtungsverfahren
- Banden gründen? Nein - Energie-Gemeinschaften! Denn: Es ist so einfach, Tatkraft zu haben, und so schwierig, einen Tatsinn zu suchen!
- **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**
- Vorstand: Wirksamer Rücktritt erst bei Neubestellung?
- Dürfen Vorstands- oder Vereinsmitglieder Entgelt erhalten?
- Vorstandsmitglied als Rechnungsprüfer – geht das?
- Ein wichtiges steuerliches Schlupfloch
- **Termine für Vereinspraktiker**
- **Impressum**

Blutwursttag? Nein, NPO-Tag!

Save the date – und das ist ausnahmsweise kein Aufruf, die Lieblingsspeise der Kamele zu retten, sondern ein Datum ganz dick und sehr rot im Kalender zu markieren: **Mittwoch, 11. Mai, NPO-Tag!** Veranstaltet vom Verlag Manz behandelt eine hochkarätige Expertenriege alle für NPOs wichtigen Themen. Hingehen, anhören, Wichtiges und Brauchbares erfahren.

Blutwursttag, Blutwursttag, hat das etwas zu bedeuten
An dem Tag werden die Blutwürste gemacht
Ist der Blutwursttag jede Woche?
Jeden Dienstag

Der NPO-Tag ist jedenfalls nur einmal im Jahr. Höchstens.

4. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung

Sie haben es natürlich eh mitbekommen, aber nur zur Sicherheit wollen auch wir daran erinnern: Mit Datum vom 17. Februar ist eine weitere Verordnung zum Thema Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds ergangen, die die Förderungen für NPOs regelt. Eine Fundgrube! Hier zum Nachlesen.

Und weil wir schon bei den Normen sind, mit denen wir so beglückt werden - § 13 Abs. 6 letzter Satz der 4. COVID-Maßnahmenverordnung, ausgegeben am 29.1.2022, muss man sich wirklich vergönnen. Dort heißt es doch tatsächlich „„Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 [also diverse Versammlungen, wie etwa von Vereinsorganen] ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern daran nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen

Haushalten teilnehmen.“ Unsere Empfehlung: sie wollen sich ohne Maske versammeln? (Was ja wirklich verständlich wäre, hängt uns ja echt schon zum Hals heraus, auch wenn immer noch sinnvoll.) Dann schauen Sie, dass mehr als zehn Leute zusammenkommen!

Mein Gott, mein Gott … auf was die Fachleut alles draufkommen, wenn man sie lasst …

PS: Mittlerweile gab es eine weitere Novelle zur Verordnung - dreimal dürfen Sie raten, ob da etwas korrigiert wurde …

Verwenden Sie google Analytics auf Ihrer Website?
Jo dürfen's denn des?

Kommt drauf an! (Oder was dachten Sie, wenn Sie einen Juristen fragen?) Aber der Jurist gibt brauchbare und praktische Auskunft, in Gestalt eines aktuellen Blogs, verfasst von Alexander Koukal: Ist Google Analytics rechtswidrig?

Beteiligung an Personengesellschaften – gut oder schlecht?

Wie immer – es kommt drauf an. Aber: *Wenn sich eine Frage überhaupt stellen lässt, so kann sie auch beantwortet werden.* Grundsätzlich kann ein Verein alles, was auch sonst eine juristische Person kann, und eine solche wiederum kann (fast) alles, was auch eine natürliche Person kann. Also kann sich ein Verein auch an Personengesellschaften (OG, KG, GesBR) beteiligen. Problematisch kann dies aber für **gemeinnützige Vereine** sein.

Die Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt grundsätzlich als gemeinnützigkeitsschädlich, da die Finanz befürchtet, dass für den geförderten Zweck gewidmetes Vermögen in den nicht begünstigten Bereichen abgleitet. Auch eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) stellt, wenn nicht anderes vereinbart ist, in aller Regel eine GesBR dar. Eine solche ARGE ist nur dann **nicht** für ihre Mitglieder **gemeinnützigkeitsschädlich**, wenn alle Mitglieder gemeinnützig sind und die ARGE einen gemeinsamen unentbehrlichen Hilfsbetrieb darstellt.

Und sonst geht nix mit Personengesellschaften? *O traure nicht zu früh, mein Geist gebiert Gedanken, die ihn mit Hoffnungen wie Efeu grün umranken!* Denn: Toleriert wird von der Finanz allerdings das gemeinsame Auftreten von Gemeinnützigen in einer **Bietergemeinschaft** bei öffentlichen Ausschreibungen – vorausgesetzt, dass die jeweiligen Bereiche klar abgegrenzt sind. Die gemeinsame Abwicklung des Projekts ist also problemlos, wenn es zu keiner Überschneidung der Bereiche kommt, also nicht alle alles machen, sondern jeder ganz klar nur seinen Teil.

Die Pflichten der Rechnungsprüfer

§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz verpflichtet die Rechnungsprüfer, vom Leitungsorgan die **Einberufung einer Mitgliederversammlung** zu verlangen, wenn sie feststellen, dass das Leitungsorgan „beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird“ - mit anderen Worten: wenn das Rechnungswesen des Vereins ein Saustall ist,

ohne Aussicht auf Verbesserung.

Daran schließt sich die erste Frage: müssen das die Rechnungsprüfer gemeinsam tun, müssen Sie also im Duett den Vorstand auffordern? Nein, das kann auch **ein Rechnungsprüfer alleine**.

Weiter heißt es in der zitierten Bestimmung: „Sie können auch selbst eine **Mitgliederversammlung einberufen**." Sie können also. **Müssen sie auch? Ja**. Aus der Treuepflicht zum Verein, die natürlich bei Übernahme eines zu wichtigen Amtes wie des Rechnungsprüfers eine besondere ist, ergibt sich, dass man das, was man kann, auch machen muss, wenn es die Situation verlangt. Sich also damit zu begnügen, dass man eh den Vorstand aufgefordert hat, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sich aber nicht weiter zu kümmern, wenn dieser das (wohl aus gutem Grund) ignoriert, geht gar nicht. Dann müssen die Rechnungsprüfer (oder auch nur einer) vom Vorstand die Mitgliederliste verlangen (der sie ihnen herausgeben muss) und eine Mitgliederversammlung einberufen. Tun sie das nicht, und entsteht dem Verein Schaden, der hätte vermieden werden können, drohen Schadenersatzpflichten. Und nur ganz am Rande: natürlich gilt das auch für einen **Abschlussprüfer** (der, weil großer Verein, statt der Rechnungsprüfer bestellt wurde).

Dann tat der Professor den Mund auf und sagte:
„Verflucht noch mal!"
Und die anderen gaben ihm völlig recht.

Kostenersatz für eine Kuratorbestellung (nach Ablauf der Funktionsperiode des Leitungsorgans)

Läuft die Funktionsperiode des Leitungsorgans (Vorstands) ab, und wird nicht rechtzeitig gewählt, so ist der Verein **nicht (mehr) handlungsfähig**. Das Leitungsorgan ist mit dem Ablauf der Funktionsperiode nicht mehr im Amt und ist nicht mehr aktionsfähig (ein dennoch gefasster Beschluss wäre nichtig). Der Verein ist handlungsunfähig. Er könnte keine Mitglieder aufnehmen, keine Rechtsgeschäfte abschließen und könnte sich auch nicht vor Gerichten und Behörden vertreten lassen oder Rechtsanwälte mit der Vertretung beauftragen.

Bei solchen Vereinen muss daher (dringend) ein neues Leitungsorgan her – es muss gewählt werden. Zur Einberufung einer Generalversammlung zwecks Neuwahl des Leitungsorgans ist – trotz des Ablaufs dessen Funktionsperiode – **noch das bisherige Leistungsorgan** berechtigt. Das ist die letzte Aufgabe, die ein solches Leitungsorgan noch wahrnehmen kann und darf – und letztlich auch muss (andernfalls entstehen Schadenersatzansprüche). Kommt das ehemalige Leitungsorgan (auch) dieser Verpflichtung nicht nach und sind – was manche Vereinsstatuten vorsehen - auch die Rechnungsprüfer nicht berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn die Funktionsperiode des Leitungsorgans abgelaufen ist (oder sind auch die Rechnungsprüfer untätig oder – was auch immer wieder vorkommt – gar nicht ordnungsgemäß bestellt oder auch deren Funktionsperiode abgelaufen), bleibt den Vereinsmitgliedern nur die Möglichkeit, **selbst Abhilfe zu schaffen** und bei Gericht die **Bestellung eines Kurators** für den Verein zu beantragen. Vereinsmitglieder haben ein berechtigtes Interesse, dass ein solcher Kurator bestellt wird, weil sie sonst an der Ausübung ihrer Rechte aus ihrem Rechtsverhältnis dem Verein gegenüber

(insbesondere an der Wahl eines Vorstands im Rahmen einer Generalversammlung) gehindert wären (nach der Rechtsprechung ist eine Kuratorbestellung für eine „ihrer Organe beraubte“ juristische Person zulässig).

Bei einer gerichtlichen Kuratorenbestellung sind auch die damit verbundenen **Kosten** zu bedenken; das Gericht kann den Kurator nach eigenem Ermessen bestellen – somit auch z.B. einen Notar oder Rechtsanwalt. Die Kosten des Kurators sind von demjenigen, der den Antrag stellt, vorzustrecken. Das Gericht kann die Bestellung des Kurators auch vom vorherigen Erlag eines **Kostenvorschusses** für die Deckung der voraussichtlichen Kosten des Kurators abhängig machen.

Wer den Antrag auf Bestellung eines Kurators stellt, hat die Kuratorkosten zunächst selbst zu bevorschussen. Damit hat der Kurator aber auch einen direkten Anspruch gegen die Partei, die seine Tätigkeit veranlasst hat. Schreitet ein Rechtsanwalt als Kurator oder Sachwalter ein, ist sein Honorar nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) zu bestimmen. Schreitet ein Notar ein, gelten die Bestimmungen der Notariatsordnung (NO). Solche Kosten können – je nach Aufwand, den der Kurator hat - durchaus beträchtlich sein (der Kurator hat Anspruch auf angemessenes Entgelt, wenn er für Angelegenheiten, deren Besorgung sonst einem Dritten übertragen werden müssten, seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nützt) und das Vereinsmitglied, das die Bestellung des Kurators beantragt, muss – wie ausgeführt - diese Kosten vorstrecken.

Nach der Bestimmung der Kosten des Kurators durch das Gericht muss daher der Antragsteller die allfällig

erforderliche Entscheidung des Gerichts über die Höhe der insgesamt vom „Kuranden“ (dem vom Kurator vertretenen Verein) **einschließlich** der vom Antragsteller für die Bestellung des Kurators vorgestreckten Kosten beantragen – das muss binnen vier Wochen nach einer Bestimmung der Kuratorkosten durch das Gericht erfolgen. Wird der Antrag fristgerecht gestellt, hat der Verein auch die vom Antragsteller vorgestreckten Kosten zu ersetzen (aber auch nur dann). Gegenüber säumigen Vorstandsmitgliedern (nämlich denjenigen, die einen Ablauf ihrer Funktionsperiode ohne Nachwahl – schuldhaft – zu vertreten haben) besteht ein Rückforderungsanspruch – auf schadenersatzrechtlicher Grundlage.

Zum vereinsinternen Schlichtungsverfahren

Bekanntlich müssen die Statuten ein Verfahren zur Schlichtung/Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vorsehen, und bevor man mit diesem Verfahren nicht durch ist, ist der Weg zu Gericht versperrt. Aber wer hat dieses interne Verfahren zu organisieren, und wie weit geht die Verantwortlichkeit der Streitteile für „ihre“ Schlichter oder Schiedsrichter?

Lesen Sie dazu einen Beitrag in ecolex, der Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, von Thomas Höhne.

Banden gründen? Nein - Energie-Gemeinschaften! Denn: *Es ist so einfach, Tatkraft zu haben, und so schwierig, einen Tatsinn zu suchen!*

Das „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket“ ermöglicht Privaten, Unternehmern und Gebietskörperschaften, sich zu Energiegemeinschaften zusammenzuschließen, um

selbst erzeugten Strom untereinander zu teilen und zu verkaufen. Mitglieder solcher Gemeinschaften können von Förderungen für Energieerzeugungsanlagen und den gehandelten Strom profitieren und Netzkosten sparen. Und was ist die **richtige Rechtsform** für eine derartige Energiegemeinschaft? Bingo! Natürlich der **Verein!** Und weil wir uns bekanntlich mit Vereinen ein bisserl auskennen, kennen wir uns jetzt auch mit Energiegemeinschaften aus. Wir, das ist in dem Fall unser Partner Alexander Koukal.

EEG – wie funktionieren sie?

Stromnutzer, zum Beispiel die Inhaberin einer Photovoltaikanlage auf ihrem Hausdach und ihre Nachbarn, schließen sich in der Form eines Vereins (was am einfachsten ist), einer Genossenschaft oder einer Gesellschaft zusammen. Diesem Zusammenschluss stellen sie eine oder mehrere Stromerzeugungsanlagen zur Verfügung. Die von diesen Anlagen produzierte Energie wird entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch oder nach einem vertraglich festgelegten Schlüssel unter den Mitgliedern der Energiegemeinschaft verteilt – über die Grundstücksgrenzen hinaus.

Welche Vorteile bringt eine Energiegemeinschaft?

Die Mitglieder einer solchen Gemeinschaft erzeugen ihren eigenen Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Mitglieder können **Überschüsse**, also die nicht selbst verbrauchte Energie, an andere Mitglieder oder auch an Stromhändler **verkaufen**. Ihren Mehrbedarf an Energie decken sie wie bisher bei einem frei wählbaren Stromlieferanten. Die Mitglieder der Energiegemeinschaft

können die Energiepreise und die Kostenteilung frei vereinbaren. Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand teilen sie ebenfalls nach Belieben untereinander auf. Betriebsführung und Wartung der Erzeugungsanlagen können auch außenstehende Dritte übernehmen. Für Anlagen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und für nicht verbrauchte Strommengen winken **Förderungen**.

Technische Voraussetzungen

Die Verbrauchsanlagen aller Mitglieder der EEG und die Erzeugungsanlagen müssen innerhalb eines lokalen oder eines regionalen Nahebereichs angesiedelt sein. Alle Mitglieder einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft müssen demselben Netzbetreiber zugehörig sein und über Smart Meter zur Verbrauchsmessung verfügen.

Verein – der günstigste Träger einer Energiegemeinschaft

Die Gründung einer EEG ist bereits ab zwei Personen möglich. Für Privatpersonen kommt vor allem der Verein als mögliche Rechtsform in Betracht. Denn seine Gründung und der laufende Betrieb sind vergleichsweise günstig und einfach. Als juristische Person verfügt der Verein über ein vom Vermögen der Mitglieder abgegrenztes, eigenes Vermögen. Die Vereinsmitglieder haften, anders als bei einer Personengesellschaft, grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Und was bieten wir den Energie-Revolutionären?

- Wir **beraten** Sie zu den **rechtlichen Rahmenbedingungen** und

zur **Ausgestaltung** Ihres individuellen Projekts.

- Sie wählen auf Basis unserer Beratung die **geeignete Rechtsform**. Wir erstellen die für die Gründung erforderlichen Unterlagen, z.B. die **Vereinsstatuten** oder den **Gesellschaftsvertrag**. Wir beraten Sie zur konkreten Struktur und Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern der EEG und begleiten Sie durch den **Gründungsprozess**.

- Wir entwerfen die nötigen **Verträge zwischen den Mitgliedern und der Gemeinschaft**, u.a. über Nutzung, Speicherung und Verkauf von Energie, Betrieb, Erhalt und Wartung von Erzeugungsanlagen, Kostenteilung, Rücklagen und Verwaltung sowie Haftungsfragen.

- Wir prüfen die **Vereinbarungen** zwischen der Energiegemeinschaft bzw. deren Mitgliedern mit dem jeweiligen **Netzbetreiber**.

Und wo finden Sie all diese wertvollen Hilfestellungen? Natürlich bei h-i-p, auf der Mariahilfer Straße. Und lassen Sie sich nicht von – ja, welchem Autor? – abschrecken, in dessen bekanntem Drama es heißt

Ich weiß auch noch wie Euer Vater einmal gesagt hat ich gehe auf die Mariahilferstraße

und suche die Mariahilferstraße
und ich bin auf der Mariahilferstraße
und finde sie nicht
einen unglücklichen Menschen studieren das war an eurem Vater wie an keinem zweiten möglich

Aber Sie können uns ja auch einfach anrufen. Am besten gleich Alexander Koukal verlangen und Unglück vermeiden.

Kurz gefragt - schnell geantwortet

Vorstand: Wirksamer Rücktritt erst bei Neubestellung?

Die in vielen Vereinsstatuten enthaltene Regelung, dass der Rücktritt erst mit Wahl eines neuen Mitglieds wirksam wird, ist nichtig. Ein Rücktritt muss jederzeit möglich sein. Problematisch kann der Rücktritt nur werden, wenn er zur "Unzeit" erfolgt, also dem Verein durch den Rücktritt ein Schaden entsteht. Dann können Schadenersatzansprüche des Vereins im Raum stehen.

Wie man als Vorstandsmitglied zurücktreten kann, ist meist in den Statuten des Vereins geregelt. Wenn die Statuten zu dem Thema schweigen, kann das Vorstandsmitglied den Rücktritt aus dem Verein formfrei (also sowohl schriftlich als auch mündlich) erklären. Aber wie immer: Schriftlichkeit schafft eine klare Beweislage. Und die kann, wenn es z. B. um Haftung geht, schon einmal von Bedeutung sein.

Dürfen Vorstands- oder Vereinsmitglieder Entgelt erhalten?

Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich, und das heißt meist: unentgeltlich, aus. Das Vereinsgesetz verbietet Vorstandmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern jedoch nicht, für den Verein entgeltlich zu arbeiten. Diese können zB aufgrund eines Dienstvertrags, freien Dienstvertrags oder Werkvertrags (etwa für Beratungsleistungen) Entgelt vom Verein erhalten. Was nicht geht, und für Gemeinnützige wäre das geradezu „tödlich“, wenn für die „ganz normale“ Vereinstätigkeit Geld fließt, also etwa für die Teilnahme an Sitzungen. Entgelt darf für Arbeiten gezahlt werden, die der Verein sonst von außen zukaufen müsste – das Entgelt muss dann jedoch einem Drittvergleich standhalten, darf also nicht übermäßig sein.

Jedoch darf ein Verein keinen „Deckmantel“ für die Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder darstellen, also Gewinne erzielen (oder zumindest darauf ausgerichtet sein) und diese Gewinne an die Mitglieder ausschütten. In diesem Fall wäre der Verein aufzulösen.

Vorstandsmitglied als Rechnungsprüfer – geht das?

Nein. Ein Rechnungsprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein. Grund dafür ist die Vermeidung eines Interessenskonflikts. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens in formaler, auch in inhaltlicher Hinsicht (ob die Ausgaben dem Vereinszweck dienten) zu prüfen, und damit überprüfen sie letztlich die Tätigkeit des Leitungsorgans (Vorstands). Wären sie Mitglieder des Vorstands, müssten sie also ihre eigene Tätigkeit, oder jedenfalls jener Personen, mit denen sie gemeinsam im Vorstand sitzen, kontrollieren, und das geht natürlich nicht.

Es besteht aber kein Einwand, dass die Rechnungsprüfer fallweise zu Vorstandssitzungen (natürlich ohne formales Stimmrecht) beigezogen werden, weil sie – im Unterschied zu den Vorstandsmitgliedern – über die Kenntnis der Grundrechnungsarten verfügen, und dort um ihre Einschätzung gebeten werden. Das entbindet aber weder den Vorstand von seiner Verantwortung, noch die Rechnungsprüfer von ihren späteren Kontrollpflichten.

Und nun endlich zum Steuerrecht!

Ein wichtiges steuerliches Schlupfloch

In diesem Newsletter widmen wir uns der steuerlichen Semantik, konkret befassen wir uns mit der Bedeutung von **„ausschließlich“** sowie **„völlig untergeordnet“**. Bevor Sie, werte Leserinnen und Leser, den Newsletter wegklicken – steuerliche Sprachwissenschaft klingt ja nicht überaus spannend – bleiben Sie an Bord! Was jetzt kommt, ist jedenfalls praxisrelevant – versprochen!

Eine steuerlich gemeinnützige Organisation muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss einen **begünstigten Zweck ausschließlich und unmittelbar** verfolgen,
- die **tatsächliche Geschäftsführung** muss damit in Einklang stehen
- und außerdem müssen die **Statuten** passen.

Das kleine Wörtchen **ausschließlich** hat es aber in sich. Es bedeutet eben nicht, dass ein begünstigter Zweck „ohne Ausnahme“ verfolgt werden muss. Nein, es müssen

begünstigte Zwecke nur zu 90% erfüllt werden. Weisen die Statuten neben begünstigten Zwecken auch einen nicht begünstigten Zweck auf (beispielsweise die Förderung der Geselligkeit) ist so lange noch nichts passiert, als der nicht begünstigte Zweck zu maximal 10 % verfolgt wird. Es muss jedoch auch in den Statuten angeführt werden, dass dieser Zweck in **„völlig untergeordnetem" Ausmaß** verfolgt wird. Diese zwei Wörter – „völlig untergeordnet" – bilden die Differenz auf 100 %. Hat man tatsächlich einen nicht begünstigten Zweck genannt (dies kann natürlich nur Ignoranten unseres Newsletters betreffen) und hat man übersehen, dass das Attribut „völlig untergeordnet" auch angeführt werden muss, kann man nur hoffen, dass das Finanzamt im Ernstfall dies als leichten Statutenmangel qualifiziert und dass rückwirkend die beiden Zauberwörter noch ergänzt werden können.

Apropos: Ein Statutencheck im Hinblick auf Gemeinnützigkeitstauglichkeit kann viel Ärger ersparen. Denn sie wissen eh: *Bekanntlich gilt im praktischen Leben auf die Länge der unangenehme Satz „es kommt alles heraus". Die Tatsachen schlagen durch wie Fettflecke, man mag sie einwickeln, wie man will.*

Eine Frage drängt sich auf: **Wonach werden die 90 % bzw. die 10 % bemessen?** Die Vereinsrichtlinien geben keine eindeutige Antwort. Je nach Praktikabilität bzw. logischem Zusammenhang können beispielsweise die Höhe der Ausgaben der jeweiligen Zweckverfolgung oder die Höhe der Einnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen herangezogen werden, aber auch der aufgewendete Zeiteinsatz kann das maßgebliche Kriterium sein. Jedenfalls ist es nicht sonderlich vorteilhaft, einen nicht begünstigten Zweck zu nennen. Und was passiert,

wenn zwar die Förderung der Geselligkeit nicht als Zweck genannt wird, aber dennoch gesellige Veranstaltungen durchgeführt werden? Darauf haben die Vereinsrichtlinien eine durchaus praktikable Antwort. **„Völlig untergeordnet“** wird hier so interpretiert: Solange für gesellige Veranstaltungen, wie beispielsweise ein Weihnachtsfest oder einen Ausflug, in Summe nicht mehr als € 100 pro teilnehmendem Mitglied und Jahr ausgegeben wird, gilt auch das noch als „völlig untergeordnet“. Dabei sind sämtliche gesellige Veranstaltungen zusammenzurechnen. Beispiel: Ein Verein veranstaltet eine Weihnachtsfeier, an der 60 Mitglieder teilnehmen. Die Ausgaben dafür betragen in Summe € 900. Außerdem wird ein Ausflug durchgeführt (dieser dient nicht der Verfolgung des begünstigten Zwecks, sondern nur der Geselligkeit). 50 Mitglieder nehmen teil, die Ausgaben betragen in Summe € 2500. In einer Durchschnittsbetrachtung werden für das Weihnachtsfest € 15 pro Mitglied und für den Ausflug € 50 pro Mitglied ausgegeben, in Summe somit € 65, also kein Problem mit der Gemeinnützigkeit.

„Völlig untergeordnet“ kann auch dazu dienen, eine **Mittelfehlverwendung** zu rechtfertigen. Beispiel: Der Obmann/die Obfrau eines gemeinnützigen Vereins möchte einem „befreundeten“ Verein, der in finanzielle Not geraten ist, € 20.000 zuwenden. Dies wäre nur dann problemlos möglich, wenn der Empfängerverein entweder spendenbegünstigt ist und ein gemeinsamer Organisationszweck besteht oder wenn der Empfängerverein als Erfüllungsgehilfe für den „Geberverein“ tätig wird. Gehen wir davon aus, dass beides nicht vorliegt, dann handelt es sich zwar um eine **Mittelfehlverwendung** von € 20.000, also nicht ganz

wenig, Dies ist aber dann nicht ganz so schlimm, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben dieses Jahres mehr als € 200.000 beträgt und keine weitere Mittelfehlverwendung vorliegt. Dann wären die € 20.000 „völlig untergeordnet“ und somit würde die Gemeinnützigkeit nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Aber Vorsicht: Die Vereinsrichtlinien stellen auch fest, dass es sich bei der **Anwendung der 10 %-Regel** um eine **Einzelfallbetrachtung** handelt. Damit ist gemeint, dass es sich auch immer um eine **Ermessensübung** handelt. Ein Verein mit beispielsweise durchschnittlichen Ausgaben von € 1 Million pro Jahr, der konsequent jedes Jahr € 100.000 nicht im Sinne des Vereinszwecks verausgabt, wird bei einer Prüfung möglicherweise Schiffbruch erleiden. Die 10 %-Regel ist als Ausnahme gedacht, um mögliche Härtefälle abzufedern, es ist daher nicht ratsam, diese Grenze Jahr für Jahr auszureizen.

Eine besondere Bedeutung hat die 10 %-Regel auch im Zusammenhang mit der **Spendenbegünstigung**. Spendenbegünstigte Vereine dürfen neben Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Subventionen, Einnahmen aus Vermögensverwaltung, „unentbehrlichen Hilfsbetrieben“ (Betriebe, die unmittelbar mit der Zweckverfolgung verbunden sind), „entbehrlichen Hilfsbetrieben“ (zum Beispiel ein Flohmarkt) nur „schädliche Betriebe“ bzw. Gewerbebetriebe mit Umsätzen von maximal € 40.000 pro Jahr haben. Was passiert nun, wenn so ein Verein eine große Benefizveranstaltung durchführt. Benefizveranstaltungen sind in vielen Fällen schädliche Betriebe. Nehmen wir an, eine spendenbegünstigte Organisation mit Gesamteinnahmen bzw -ausgaben von durchschnittlich € 1 Million pro Jahr führt eine

Benefizveranstaltung durch, bei der Eintrittsgelder von insgesamt € 60.000 vereinnahmt werden. Dies ist für den spendenbegünstigten Verein ein Problem, denn aufgrund der Benefizveranstaltung mit Einnahmen jenseits der € 40.000-Grenze verliert er bei strenger Auslegung des Gesetzes die Spendenbegünstigung. Eifrige Newsletter-LeserInnen werden aber einwenden, dass man bei schädlichen Betrieben mit Einnahmen jenseits der € 40.000 doch eine **Ausnahmegenehmigung** beantragen kann. Richtig, diese wird üblicherweise auch gewährt, aber sie bewirkt nur, dass die Organisation als Ganzes die steuerlichen Begünstigungen nicht verliert. Die Spendenbegünstigung ist von der Ausnahmegenehmigung jedoch nicht umfasst. Der Verein würde daher steuerlich begünstigt bleiben (betrifft insbesondere die Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer), die Spendenbegünstigung jedoch verlieren. Die Spender des Vereins könnten daher ihre Spenden streng genommen nicht geltend machen bzw. dürfte der Verein die Spenden nicht an das Finanzamt melden. Aber auch hier hilft „völlig untergeordnet“. Der Gesetzestext lautet nämlich, dass der Verein „neben völlig untergeordneten Nebentätigkeiten“ nur die oben angeführten Einnahmen erzielen darf. Unter Anwendung der 10 %-Regel ergibt sich somit bei Gesamteinnahmen von rund € 1 Million ein „Reservoir“ für völlig untergeordnete Nebentätigkeiten im Ausmaß von bis zu € 100.000. In unserem Beispiel wäre somit die Benefizveranstaltung mit Einnahmen von € 60.000 noch tolerierbar und der Verein würde spendenbegünstigt bleiben, obwohl die € 40.000-Grenze für schädliche Betriebe überschritten wurde. Aber, wie gesagt, es gilt die Einzelfallbetrachtung. Die 10 %-Regel steht nur in den Vereinsrichtlinien, und nicht im Gesetz. Sie dient daher als Auslegungshilfe, was denn „völlig

untergeordnet“ zu bedeuten habe, aber es besteht **kein Rechtsanspruch** auf deren strikte Anwendung. In unserem Beispiel wäre auch zu beachten, dass sämtliche schädliche Betriebe bzw. Gewerbebetriebe, also nicht nur die Benefizveranstaltung, heranzuziehen ist. Betreibt unser spendenbegünstigter Verein neben der Benefizveranstaltung auch einen Shop, in dem Vereinsabzeichen etc. im Sinne des „Merchandising“ im Ausmaß von € 50.000 pro Jahr verkauft werden, dann wäre die 10 %-Grenze jedenfalls überschritten (€ 60.000 für Benefizveranstaltung zzgl. € 50.000 aus dem Vereinsshop ergeben € 110.000, die wiederum 10 % von € 1 Million Einnahmen überschreiten). Umgekehrt zeigt das oben angeführte Beispiel aber auch, dass spendenbegünstigte Vereine mit Ausgaben bzw. Einnahmen von rund € 400.000 streng an die Einnahmengrenze von € 40.000 für alle schädlichen Betriebe gebunden sind.

Zusammengefasst: Die Verfolgung „völlig untergeordneter Nebenzwecke“ kann gewisse Härtefälle abfedern. Sie kann bei unbeabsichtigten Mittelfehlverwendungen bei Betriebsprüfungen herangezogen werden, sollte aber nicht aktiv ausgereizt werden, da es sich im Grunde um eine Ermessensentscheidung („Einzelfallbeurteilung“) des Finanzamts handelt. Ganz besonders muss davon abgeraten werden, die 10 %-Grenze zum Vorteil des Leitungsorgans oder sonstiger für den Verein tätiger Personen heranzuziehen (beispielsweise für überhöhte Gehälter), denn dann kommt schnell die „fehlende Selbstlosigkeit“ ins Spiel, ein Killerargument des Finanzamts, um steuerliche Begünstigungen abzuschießen.

Und damit verabschieden wir uns – mögen Sie gesund und

glücklich sein. Und Sie wissen ja:

Glücklich ist nicht, wer vergisst, was nicht mehr zu ändern ist; so etwas kann überhaupt nur in einer Operette vorkommen. Glücklich ist vielmehr derjenige, dessen Bemessung seiner eigenen Ansprüche hinter einem diesfalls herabgelangten höheren Entscheid soweit zurückbleibt, dass dann naturgemäß ein erheblicher Übergenuss eintritt.

Was wir einstweilen tun?
„Woran arbeiten Sie?“ wurde Herr K. gefragt. Herr K. antwortete: „ich habe viel Mühe, ich bereite meinen nächsten Irrtum vor.“
In diesem Sinn: wir bereiten unseren nächsten Newsletter vor.

Termine für Vereinspraktiker

23. März: Mag. Markus Dörfler Austauschrunde Datenschutz (nur für Fundraising-Verband-Mitglieder)
Datenschutzrechtliche Fragen - nicht nur des Webauftritts

30. Mai: Dr. Thomas Höhne/Mag. Andreas Lummerstorfer u.a. Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen ARS (Akademie für Steuern & Wirtschaft) Nähere Infos finden Sie hier

---

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

***Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG*
Mariahilfer Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at.
Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
https://h-i-p.at/impressum-credits/

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Und die Quiz-Auflösungen finden Sie auch hier:

Greift nur hinein …: J. W. v. Goethe, Faust I
Sie sitzen schon …: J. W. v. Goethe, Vorspiel auf dem

Theater, Faust I

Blutwursttag …: Thomas Bernhard, Der Theatermacher

Mein Gott, mein Gott …: F. v. Herzmanovsky-Orlando, Kaiser Joseph und die Bahnwärterstocher

Jo dürfen's denn des?: Kaiser Gütinand der Fertige, recte Ferdinand der Gütige, angesichts der revoltierenden Bürger 1848

Wenn sich eine Frage …: Ludwig Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus, 6.5

O traure nicht …: Ferdinand Raimund, Die unheilbringende Krone

Dann tat …: Erich Kästner, Emil und die Detektive

Es ist so einfach …: Robert Musil, Der Mann ohne Eigenschaften

Ich weiß auch …: Thomas Bernhard, Heldenplatz

Bekanntlich gilt …: Heimito von Doderer, Die Dämonen

Glücklich ist …: Heimito von Doderer, Die Strudlhofstiege

Herr K.: Bertolt Brecht, Geschichten vom Herrn Keuner

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: Newsletter abbestellen